

Die Benachrichtigung...+ Köstlicher Vermerk aus der Akte: Hat die Polizei die Datei im Computer mit der Schere zerschnitten???

56

D



Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen
- Postfach 2480 - 21314 Lüneburg

Polizeiinspektion Lüneburg /
Lüchow-Dannenberg / Uelzen

Frau
Cecile Lecomte
Am Kreideberg 19
21339 Lüneburg

Zentraler Kriminaldienst
Fachkommissariat 4

Bearbeitet von
KHK Geball

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
2006 01 480 710

Durchwahl 04131 / 29 -
- 2341

Lüneburg
07.12.2006

Sehr geehrter Frau Lecomte,

hiermit teile ich Ihnen gemäß § 30 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) mit, dass über Sie in der Zeit vom 30.10. - 12.11.2006 personenbezogene Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden im Sinne von § 34 Nds. SOG (längerfristige Observation) i.V.m. § 35 Nds. SOG (verdeckter Einsatz technischer Mittel) erhoben wurden.

Anlass für die Maßnahme waren die zu erwartenden Aktionen zur Ver- / Behinderung der Fahrt des Castor-Transportzuges zum Zwischenlager Gorleben.

Die Datenerhebung erfolgte auf Grund einer Anordnung der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen – Kriminaldirektor Grimme – vom 30.10.2006 – VN 2006 01 480 710 – gemäß §§ 34, 35 Nds. SOG.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Sie unter den in § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) genannten Voraussetzungen ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht haben.

Mit freundlichem Gruß
i. A.


Geball, KHK

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Paketanschrift
Auf der Hude 1
21339 Lüneburg

Telefon
(04131) 29 - 0

Telefax
(04131) 29 - 2690

Polizeiinspektion Lüneburg /
Lüchow-Dannenberg / Uelzen
- ZKD - FK 4 -

VN 2006 01 480 710

55
Lüneburg, 04.12.2006

Sb.: KHK Geball

Tel.: -2341

Vermerk

Löschung der Daten von Dritten

Zwischenzeitlich erfolgte durch mich eine Überprüfung des Vorganges im Hinblick auf die während der Observationsmaßnahmen erhobenen Daten von unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG.

Die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass eine Speicherung und weitere Verarbeitung (§§ 38, 39 Nds.SOG) dieser Daten nicht erforderlich ist.
Hieraus ergibt sich eine Löschungspflicht nach § 39 a Nds. SOG.

Ich habe daher heute versucht, die entsprechenden Daten im Vorgang durch Schwärzen der entsprechenden Passagen zu löschen. Da ein Lesen bei Gegenlicht trotzdem möglich war, entschloss ich mich, die jeweiligen Textpassagen durch Ausschneiden zu entfernen. Die Ausschnitte wurden anschließend physikalisch vernichtet.


Geball, KHK